



## Merkblatt für Urnenstelen

Sehr geehrte Angehörigen,

im November 2018 konnte eine weitere Urnenstelenanlage auf dem Murrhardter Friedhof fertiggestellt werden. Wir möchten Sie mit diesem Merkblatt über alle wichtigen Details informieren:

1. Die Belegung der Urnenkammern erfolgt ausschließlich in der von der Friedhofverwaltung vorgegebenen Reihenfolge.
2. Die Verschlussplatten der Urnenkammern werden von der Friedhofverwaltung beschafft. Sie bleiben im Eigentum der Friedhofverwaltung.
3. Die Verschlussplatte hat eine Größe von 38 x 38 cm. Rundumlaufend darf ein Streifen von 2 cm nicht beschriftet werden.
4. Die Beschriftung erfolgt durch Gravur mit Vorname, Nachname, sowie \*Geburts- und +Sterbedatum des Verstorbenen. Die zu verwendende Schriftart ist frei wählbar. Dabei muss das Schriftbild klar erkenn- und lesbar sein. Bildhafte Elemente (wie z.B. christliche Symbole) sind in untergeordneter Form zum Schriftbild bis zu einem Viertel der Ansichtsfläche möglich. Darüber hinausgehende Eingravierungen und das ausschließliche Verwenden von Großbuchstaben sind nicht zulässig. Die Gravur hat ausschließlich in der Farbe schwarz zu erfolgen.
5. Das Anbringen von Bildern, Blumenvasen, Firmenbezeichnungen und sonstige Veränderungen auf der Verschlussplatte sind unzulässig.
6. Die Gestaltung der Verschlussplatte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofverwaltung. Hierzu ist ein maßstabsgetreuer Plan mit Anordnung der Schrift und ggfs. vorgesehenen Symbolen durch den Steinmetzbetrieb einzureichen.
7. Der Steinmetzbetrieb wird von den Angehörigen beauftragt und bezahlt.
8. Geöffnet und verschlossen werden die Urnenstelenkammern ausschließlich durch den Friedhofaufseher. Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit diesem in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Verschlussplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Verschlussplatte wieder beim Friedhofaufseher abzugeben.
9. Die Verschlussplatten dürfen nicht durch andere Platten ersetzt werden. Bei falschen und fehlerhaften Beschriftungen, die eine weitere Verwendung der Verschlussplatte unmöglich machen, haftet der Steinmetzbetrieb gegenüber der Friedhofverwaltung.
10. Jeglicher Blumenschmuck bzw. das Ablegen von Grablichtern, -laternen oder sonstigem ornamentalem Grabschmuck im Bereich der Urnenstelenanlage ist nicht gestattet. Einzige Ausnahme bildet der Blumenschmuck anlässlich der Bestattung in der Urnenstelenkammer.

**Sollten Sie Fragen haben können Sie uns gerne unter der Tel.-Nr. 07192/213-333 anrufen oder unser Friedhofpersonal hierzu befragen.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihre Friedhofverwaltung**

**Friedhofverwaltung:**

Marktplatz 10, 71540 Murrhardt  
Tel.: 07192/213-333  
Fax: 07192/213-399  
E-Mail: b.elser@murrhardt.de

**Friedhofaufseher:**

Thomas Rössle  
Handy-Nr. 0172/7142900